

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1992

Geschäftszahl

91/10/0146

Rechtssatz

§ 38 Abs 1 lit a Tir NatSchG 1975 bedroht denjenigen mit Strafe, der ein nach den § 5, § 6, § 6a, § 6b und § 23a Abs 2 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausführt. Der Ausdruck "ausführen" erfaßt aber nicht nur die Arbeiten an einem Weg, sondern auch alle jene Akte, die erforderlich sind, um das Vorhaben zu realisieren, darunter auch die Erteilung des Auftrages zur Wegerstellung.